

**Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren
für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026
und für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2027**

Straßenentwässerung

Die Straßenentwässerungskostenanteile werden auf Basis der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung und der tatsächlichen Inanspruchnahme aus der anrechenbaren Flächenversiegelung ermittelt und in der Gebührenkalkulation in Abzug gebracht.

Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten wurde die versiegelte und entwässerte Fläche der **Straßen, Wege und Plätze** mit **2.468.343 m²** ermittelt. Diese wurde so der Gebührenkalkulation zugrunde gelegt.

Der Anteil entspricht 31,51 % der **Gesamtversiegelungsfläche** innerhalb des bebaubaren Gebietes der Stadt Schwäbisch Gmünd mit **7.834.305 m²**.

Bei der Berechnung der Straßenentwässerungskosten dürfen keine Auflösungen aus den Abwasser-Anschlussbeiträgen in Ansatz gebracht werden. Ebenso müssen die Kosten für die Abwasserabgabe und die den Grundstücksanschlüssen zuzuordnenden Kosten unberücksichtigt bleiben, da diese Kosten nicht der Straßenentwässerung zuzurechnen sind. Für die bereits vereinnahmten Abwasser-Anschlussbeiträge ist zudem eine kalkulatorische Verzinsung bei der Berechnung der Straßenentwässerungskostenanteile anzusetzen.

Die Kostenersätze werden vom Gemeindehaushalt für die versiegelten Flächen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze geleistet. Sie sind dem NW grundsätzlich zu 100% zuzuordnen.

SW	0,00 %
NW	100,00 %

Bei der kalkulatorischen Verzinsung der Abwasser-Anschlussbeiträge erfolgt die Zuordnung wie folgt:

Kanal		Kläranlage	
SW	50,90 %	SW	92,93 %
NW	49,10 %	NW	7,07 %

Ansatzfähige Kosten i.S.v. § 14 Abs. 1 KAG

Nach Abzug der abzusetzenden Erlöse und ohne

Berücksichtigung der Über-/Unterdeckungen der Vorjahre ergibt sich ein gebührenfähiger Gesamtaufwand (auf volle Euro gerundet)

für den Kalkulationszeitraum 2026:	7.575.442 €
für den Kalkulationszeitraum 2027:	7.830.140 €

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren
für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026
und für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2027

Zuordnung der Gesamtkosten auf die Leistungsbereiche Schmutzwasser (SW)
und Niederschlagswasser (NW)

Der gebührenfähige Aufwand verteilt sich nach den Erkenntnissen der Kosten- und Leistungsrechnung sowie der sich im Kalkulationszeitraum ergebenden Veränderungen (z.B. Investitionen) sowie entsprechend der nachstehend aufgeführten Zuordnungen:

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
auf den Bereich Schmutzwasser mit	5.531.739 €	5.736.982 €
auf den Bereich Niederschlagswasser mit	2.043.703 €	2.093.158 €

Die betrieblichen Kosten werden nach dem Kostenstellenplan bzw. den Aufträgen auf die Hauptaufträge

Schmutzwasser (SW) und
Niederschlagswasser (NW) ausgewiesen.

Bei einer Leistungserbringung für beide Bereiche werden die betrieblichen Kosten verursachergerecht verteilt.

Betriebskosten

Soweit nicht direkt auf eine der beiden Leistungsbereiche zuordenbar, werden die Betriebskosten auf die Kostenstelle Kanalisation im Verhältnis der km-Kanalnetzlänge von den Schmutzwasserkanälen und Regenwasserkanälen aufgeteilt. Für die Mischwasserkanäle erfolgt hierbei eine Aufteilung mit 50% zu 50% zwischen SW und NW.

Somit ergibt sich ein Schlüssel für die Verteilung der o.g. Kostenarten von:

SW	45,56 %		
NW	54,44 %	davon	Anteil Gebührenzahler 68,49 %
			Anteil Straßenentwässerung 31,51 %

Die Betriebskosten der RüB verteilen sich wie folgt:

SW	50,00 %		
NW	50,00 %	davon	Anteil Gebührenzahler 68,49 %
			Anteil Straßenentwässerung 31,51 %

Die Aufteilung des NW-Anteils auf Gebührenzahler und Straßenentwässerung erfolgt anhand der versiegelten Fläche. Auf die Straßenentwässerung entfällt hierbei eine Fläche von 2.468.343 m² auf die Gebührenzahler eine solche von 5.365.962 m².

Bei den Kläranlagen werden die Betriebskosten wie folgt auf die Leistungsbereiche Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW) verteilt:

SW	90,00 %		
NW	10,00 %	davon	Anteil Gebührenzahler 68,49 %
			Anteil Straßenentwässerung 31,51 %

**Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren
für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026
und für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2027**

Die bei der Aufteilung der Betriebskosten auf die beiden Leistungsbereiche SW und NW verwendeten Schlüssel stammen aus dem Berechnungsmodell der VEDEWA und entsprechen der aktuellen Rechtsprechung.

Kalkulatorische Kosten (hier: Abschreibungen und Zinsen)

Die Abschreibungen und Zinsen verteilen sich bei der Kanalisation wie folgt auf die Leistungsbereiche Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW):

Schmutzwasserkanälen und Regenwasserkanälen werden direkt den beiden Leistungsbereichen zugeordnet. Für die Mischwasserkanäle erfolgt eine Aufteilung mit 45% SW zu 55% NW.

Danach verteilen sich die Kosten wie folgt:

SW	41,52 %			
NW	58,48 %	davon	Anteil Gebührenzahler	68,49 %
			Anteil Straßenentwässerung	31,51 %

Bei den Regenüberlaufbecken, etc. (RÜB) verteilen sich Abschreibungen und Zinsen wie folgt auf die Leistungsbereiche Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW):

SW	45,00 %			
NW	55,00 %	davon	Anteil Gebührenzahler	68,49 %
			Anteil Straßenentwässerung	31,51 %

Bei den Kläranlagen verteilen sich die Abschreibungen und Zinsen wie folgt auf die Leistungsbereiche Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW):

SW	90,00 %			
NW	10,00 %	davon	Anteil Gebührenzahler	68,49 %
			Anteil Straßenentwässerung	31,51 %

Diese für die Abschreibungen und Zinsen verwendeten Schlüssel entsprechen der aktuellen Rechtsprechung und dem VEDEWA Modell.

**Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren
für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026
und für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2027**

**Zuordnung der Kostenersätze und sonstigen Erlöse auf die Leistungsbereiche
Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW)**

Die Kostenersätze sowie sonstigen Erlöse verteilen sich nach den Erkenntnissen der Kosten- und Leistungsrechnung sowie der sich im Kalkulationszeitraum ergebenden Veränderungen.

Auflösungen der Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse

Auch bei den Zuweisungen und Zuschüssen sowie bei den sonstigen Beiträgen werden wie bei den Abschreibungen und Zinsen für die Kostenstellen Kanalisation, RüB und Kläranlagen die vorgenannten Schlüssel verwendet:

Kanalisation (Zuweisungen und Zuschüsse, sonstige Beiträge):

SW	41,52 %			
NW	58,48 %	davon	Anteil Gebührenzahler	68,49 %
			Anteil Straßenentwässerung	31,51 %

Die Auflösung der Abwasserbeiträge kommt dem Bereich der Straßenentwässerung nicht zugute und wird daher nachfolgendem Schlüssel aufgeteilt:

SW	50,90 %
NW	49,10 %

RüB (Zuweisungen und Zuschüsse, sonstige Beiträge):

SW	45,00 %			
NW	55,00 %	davon	Anteil Gebührenzahler	68,49 %
			Anteil Straßenentwässerung	31,51 %

Kläranlagen (Zuweisungen und Zuschüsse, sonstige Beiträge):

SW	90,00 %			
NW	10,00 %	davon	Anteil Gebührenzahler	68,49 %
			Anteil Straßenentwässerung	31,51 %

Auch hier kommt die Auflösung der Abwasserbeiträge dem Bereich der Straßenentwässerung nicht zugute. Die Verteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

SW	92,93 %
NW	7,07 %

Abschreibungen im Kalkulationszeitraum (siehe Anlage 4)

Die Abschreibungssätze wurden aus dem Anlagennachweis gewonnen.

**Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren
für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026
und für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2027**

Versiegelte und entwässerte Flächen in Schwäbisch Gmünd

Die versiegelten Flächen werden ermittelt nach Anwendung von Versiegelungsfaktoren. Der Bestand der Versiegelungsflächen wird regelmäßig den sich ergebenden Veränderungen angepasst.

Versiegelungsfaktoren

Dächer:	Faktoren:
Standarddach (flach oder geneigt)	1,0
Gründach mit Begrünung bis 10 cm	0,6
Grünüberdeckung	0,3
 Befestigte Flächen:	
Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Platten	1,0
Pflaster, Platten, Verbundsteine	0,6
Kies, Schotter, Rasengittersteine	0,3

Gesamtversiegelungsfläche

Um die Gebühren berechnen zu können, war es erforderlich die aktuellen abflusswirksamen Flächen von Schwäbisch Gmünd neu zu ermitteln.

Auf der Basis der Flächenergebnisse wurde für die Kalkulationszeiträume von folgenden Versiegelungsflächen ausgegangen:

Kalkulierte Gesamtversiegelungsfläche (ohne Anteil der Straße)	5.365.962 m²
Die versiegelten und entwässerten Flächen der Straßen, Wege und Plätze wurden mit ermittelt.	2.468.343 m²
Dieser Anteil entspricht 31,51% der Gesamtversiegelungsfläche innerhalb des bebaubaren Gebietes der Stadt Schwäbisch Gmünd mit	7.834.305 m².

Abwassermenge

Bei der gebührenpflichtigen Abwassermenge wurde der gerundete durchschnittliche Ist-Wert aus den Jahren 2021 bis 2023 zugrunde gelegt.

Kalkulierte gebührenpflichtige Abwassermenge	2.915.000 m³
---	--------------------------------

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren
für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026
und für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2027

Ausgleich der Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

Über-/ Unterdeckung zum 31.12.2023

Zum <u>31.12.2023</u> weist die Bilanz eine Gebührenausgleichsrückstellung von insgesamt aus	2.361.287,90 €
Davon sind bereits durch Verrechnung bzw. Einstellen in eine Gebührenkalkulation ausgeglichen:	<u>1.292.854,60 €</u>
Noch ausgleichspflichtig sind Gebührenüberschüsse in Höhe von	1.068.433,30 €
Diese verteilen sich wie folgt:	
Niederschlagwasser (NW)	754.308,98 €
Schmutzwasser (SW)	314.124,32 €
Von der Gebührenüberdeckung aus Schmutzwassergebühren entfallen auf	
Kläranlage	107.372,85 €
Kanal und RÜB	206.751,47 €

Die Gebührenüberdeckung ergibt sich aus der Abrechnung der Gebührenbemessungszeiträume 2021, sowie 2022 und 2023.

Die Überdeckung muss bis spätestens 2026/2027 bzw. 2028 durch Einstellung in die Gebührenkalkulation oder durch einen Verrechnungsbeschluss ausgeglichen werden.

Im Bereich Schmutzwasser soll die Überdeckung durch Einstellung in die Gebührenkalkulation 2026 ausgeglichen werden.

2026: 314.142,32 €

Im Bereich Niederschlagswasser soll ein Teil der Überdeckung durch Einstellung in die Gebührenkalkulationen 2026 und 2027 wie folgt ausgeglichen werden.

2026: 230.289,94 €

2027: 276.367,37 €

506.657,31 €

Zudem ergaben sich in den Gebührenbemessungszeiträumen 2022 und 2023 Gebührenunterdeckungen im Bereich Schmutzwasser. Diese sind durch Einstellen in die Gebührenkalkulation innerhalb von 5 Jahren ausgleichsfähig.

**Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren
für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026
und für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2027**

Noch ausgleichsfähig sind Gebührenunterdeckungen in Höhe von	- 1.122.845,89 €
Von der Gebührenunterdeckung aus Schmutzwassergebühren entfallen auf	
Kanal und RÜB	- 392.346,61 €
Kläranlage	- 730.499,28 €

Die Unterdeckung soll bis spätestens 2026/2027 bzw. 2028 durch Einstellung in die Gebührenkalkulation ausgeglichen werden.

2026:	- 699.547,81 €
2027:	- <u>155.298,08 €</u>
	- 854.845,89 €

Die restliche Gebührenunterdeckung aus dem Gebührenzeitraum 2023 (Schmutzwassergebühr: - 268.000,00 €) soll durch Einstellen in die Kalkulation 2028 ausgeglichen werden.

Gebührenbedarf 01.01.2026 bis 31.12.2026

Der Gebührenbedarf im Kalkulationszeitraum stellt sich wie folgt dar:

Schmutzwasser:

Gebührenfähiger Aufwand	5.531.738,79 €
Ausgleich Überdeckung	- 314.124,32 €
Ausgleich Unterdeckung	+ <u>699.547,81 €</u>
Gebührenbedarf im Kalkulationszeitraum	5.917.162,28 €

Niederschlagswasser:

Gebührenfähiger Aufwand	2.043.703,54 €
Ausgleich Überdeckung	- <u>230.289,94 €</u>
Gebührenbedarf im Kalkulationszeitraum	1.813.413,60 €

Gebührenbedarf 01.01.2027 bis 31.12.2027

Der Gebührenbedarf im Kalkulationszeitraum stellt sich wie folgt dar:

Schmutzwasser:

Gebührenfähiger Aufwand	5.736.981,48 €
Ausgleich Überdeckung	0 €
Ausgleich Unterdeckung	+ <u>155.298,08 €</u>
Gebührenbedarf im Kalkulationszeitraum	5.892.279,56 €

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren
für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026
und für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2027

Niederschlagswasser:

Gebührenfähiger Aufwand	2.093.158,40 €
Ausgleich Überdeckung	- 276.367,37 €
Gebührenbedarf im Kalkulationszeitraum	1.816.791,03 €

Abwassergebührensätze im Kalkulationszeitraum

nach § 42 und § 45 der Abwassersatzung und § 7b der Entsorgungssatzung

Schmutzwassergebühr

Die Gebühr für die Ableitung und Klärung von Schmutzwasser beträgt im Kalkulationszeitraum

2,02 Euro je m³
(bisher 1,93 Euro/m³).

Niederschlagswassergebühr

Die nach versiegelter und entwässerter Fläche festzusetzende Niederschlagswassergebühr beträgt im Kalkulationszeitraum

0,33 Euro je m² u. Jahr
(bisher 0,34 Euro je m² / Jahr).

Entsorgungsgebühr für geschlossene Gruben

Die Gebühr für die Klärung von Schmutzwasser beträgt im Kalkulationszeitraum

2,50 Euro je m³
(bisher 2,50 Euro / m³).

Entsorgungsgebühr für Kleinkläranlagen

Die Gebühr für die Klärung von Schmutzwasser beträgt im Kalkulationszeitraum

25,00 Euro je m³
(bisher 25,00 Euro / m³).